

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB IX-138-02

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

16.05.2008

Mitglieder-Info Nr. 38/2008

Erhöhung des Ausbildungsgeldes in Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

es kommt immer wieder vor, dass wichtige rechtliche Änderungen so „geschickt versteckt“ werden, dass sie selbst von geübten Lesern kaum entdeckt werden. So ist es mir auch bei der Änderung der Höhe des Ausbildungsgeldes für Werkstattbesucher ergangen, auf die ich inzwischen aufmerksam gemacht worden bin. Daher folgende Information an Sie:

Am 23.12.2007 ist das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BaföGÄndG) in Kraft getreten (s. BGBl. 2007, S. 3254 ff.).

Artikel 7 enthält weitere Änderungen des SGB III, die 2008 wirksam werden. Unter Ziffer 9 wird geregelt, dass in § 107 die Angabe „57“ durch die Angabe „62“ und die Angabe „67“ durch die Angabe „73“ ersetzt werden.

Diese Änderung tritt gemäß Artikel 21 Abs. 2 am 01.08.2008 in Kraft.

Dies bedeutet, dass sich das Ausbildungsgeld in Werkstätten ab dem 01.08.2008 im ersten Ausbildungsjahr auf 62 €, für das zweite Jahr auf 73 € erhöht.

Die BAG:WfbM weist in einem Werkstatt:Telegramm (Nr. 4.2008) auf ihrer Internetseite zu Recht darauf hin, dass sich damit ab diesem Zeitpunkt auch für alle Beschäftigten im Arbeitsbereich der Grundbetrag erhöht, da dieser im Arbeitsbereich gemäß § 138 Abs. 2 SGB IX an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt ist.

Da die Erhöhung des Grundbetrages im Rahmen des vorhandenen Arbeitsergebnisses nach § 12 WVO erfolgt, bedeutet dies, dass jede Werkstatt eine entsprechende Angleichung in ihrem Entgeltsystem vorzunehmen hat. Folge kann sein, dass bei gleichem zu verteilenden Volumen die Erhöhung eine Absenkung des Steigerungsbetrages zur Folge hat.

Ferner weist die BAG:WfbM zu Recht darauf hin, dass die Anpassungen auch Auswirkungen auf den Kostenbeitrag für behinderte Menschen in Wohnheimen, den individuellen Anspruch auf Grundsicherung und möglicherweise auch auf die Berechnungsgrenzen für das Ausbildungsgeld nach § 43 SGB IX haben kann.

Der Auszug aus dem Gesetzesblatt ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke